

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 14 (1967)
Heft: 3

Rubrik: Zivilschutzfibel

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bearbeitet von der Redaktion, unter Beizug massgebender Fachleute

Fortsetzung aus Nummer II/67 der Veröffentlichungen aus dem Vorabdruck des Zivilverteidigungsbuches.



Wir schützen uns gegen chemische Kampfstoffe

Das Völkerrecht verbietet den Einsatz gasförmiger oder flüssiger Kampfstoffe. Trotzdem müssen wir auf deren Verwendung durch einen Gegner gefaßt sein. Wir machen uns mit der Eigenart dieser Waffen vertraut und treffen unsere Abwehrmaßnahmen. Ein Verzicht könnte dem Gegner den Entschluß zum Einsatz erleichtern oder ihn gar herausfordern. Wenn wir die nötigen Vorkehrungen treffen, können wir uns gegen chemische Kampfstoffe besser schützen als gegen viele andere Waffen.

Im Kampf gegen atomare (A), biologische (B) und chemische (C) Waffen verfügen Armee und Zivilschutz über den leistungsfähigen ABC-Dienst mit seinen Labors.

Sorgfältig ausgesuchte und ausgebildete Spezialisten stellen die Gefahren fest, ordnen die Schutzmaßnahmen an und bekämpfen die Verseuchung.



C-Equipen (Chemiker und Laboranten) weisen die vom Feind eingesetzten Kampfstoffe nach. Werden chemische Kampfstoffe festgestellt, wird die Zivilbevölkerung der bedrohten Zone durch Fliegeralarm gewarnt. Für die angrenzenden Gebiete wird eine vorsorgliche Warnung erlassen. Eine halbe bis eine Stunde



kerung der bedrohten Zone durch Fliegeralarm gewarnt. Für die angrenzenden Gebiete wird eine vorsorgliche Warnung erlassen. Eine halbe bis eine Stunde

nach der Feststellung erhält die Bevölkerung über den Telefonrundspruch Angaben über die Gefahren des Kampfstoffes und Weisungen für das Verhalten.



Auch im A- und B-Dienst werden Spezialisten eingesetzt:

A-Equipen (Physiker und Laboranten) messen die Radioaktivität in der Luft, in Materialien, in Lebensmitteln und im Trinkwasser.

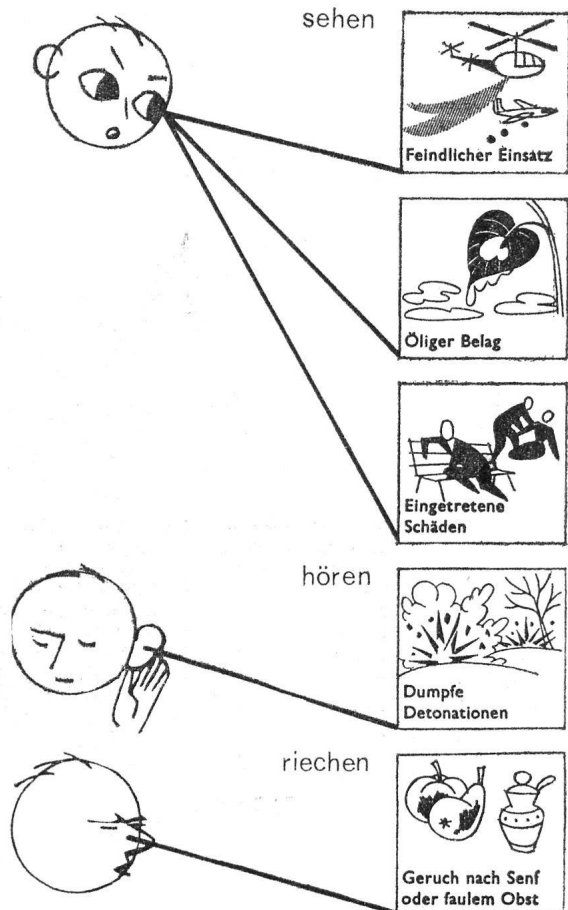


B-Equipen (Bakteriologen und Laboranten) übernehmen den Nachweis von Krankheitserregern und ordnen ihre Bekämpfung an.

«Der Zivilschutz»

Nach Beschluss der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz vom 18. März 1967 in Lenzburg wird die Zeitschrift «Zivilschutz» ab 1. Januar 1968 monatlich und dreisprachig erscheinen. Der SBZ erhält damit ein repräsentatives und das ganze Land umfassendes Organ mit einer Auflage von über 25 000 Exemplaren. Mit diesem erfreulichen Fortschritt erhält auch die Aufklärungstätigkeit neue Möglichkeiten und Impulse.

**im Jahre 1968
monatlich
und dreisprachig**



Lungengifte führen beim Einatmen zu starkem Hustenreiz mit anschließenden schweren Lungenschäden, die zum Tod führen können.

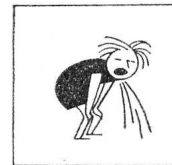
Nasen- und Rachenreizstoffe verursachen einen unerträglichen Brechreiz, der nach einiger Zeit abklingt.

Hautgifte führen zu Verletzungen, die wie Brandwunden aussehen und erst einige Stunden nach der Vergiftung auftreten.

Blut- und Nervengifte sind die gefährlichsten von allen Kampfstoffen. Sie sind geruchlos und werden erst bemerkt, wenn sich Schädigungen zeigen. Sie führen schon bei geringen Mengen zu Sehstörungen (Verengung der Pupillen und Abnahme der Sehschärfe), zu Atembeschwerden und zu Krämpfen sowie zum Tod.



Augenreizstoffe verursachen einen stechenden und brennenden Augenreiz. Die Reizerscheinungen verschwinden jedoch nach einiger Zeit wieder.



Vorsicht, seßhafte Kampfstoffe

Auch vor seßhaften Kampfstoffen schützt die Gasmaske Ihre Atemorgane. Kleidungsstücke, wie Regenmantel und Handschuhe, schützen wenigstens kurzfristig Ihre Haut.



Vergiftete Stellen gründlich waschen

Seßhafte Kampfstoffe überbrücken

Trocknen Sie allfällige Gifftropfen auf Ihrer Haut mit saugfähigem Material ab. Waschen Sie vergiftete Hautstellen gründlich mit Seifenwasser.



Vergiftete Kleider wegwerfen

Rauchen Sie nicht. Genießen Sie keine Speisen, von denen Sie nicht sicher wissen, daß sie giftfrei sind oder geschützt waren (siehe auch Seite 89).

alarmieren Sie Ihre Nächsten
schützen Sie sich
suchen Sie den Schutzraum auf



Schutz

Wenn Sie alarmiert werden oder Giftgas vermuten, ziehen Sie sofort Ihre Gasmaske an. Suchen Sie den nächsten Schutzraum oder zugfreien Raum auf.



Schließen Sie Türen und Fenster. Tragen Sie Ihre Gasmaske, bis die Meldung kommt, daß keine Gefahr mehr besteht.



Werden Sie im Freien und ohne Gasmaske überrascht, binden Sie ein nasses Tuch als behelfsmäßigen Schutz vor Mund und Nase. Jede Sekunde ist kostbar.

